# Gründung

#### der Peter Zeller AG

A.B., Notar des Kantons Bern, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern, mit Büro in Steffisburg,

#### beurkundet<sup>1)</sup>:

- 1. Herr **Peter Zeller**, 8.3.1970, von Steffisburg, Oberdorfstrasse 9, 3612 Steffisburg,
- 2. Frau **Franziska Zeller**, 18.12.1974, von Steffisburg, Oberdorfstrasse 9, 3612 Steffisburg,
- 3. Herr **Daniel Zeller**, 12.7.1998, von Steffisburg, Merkurstrasse 15, 3613 Steffisburg,
- 4. Frau **Sibylle Zeller**, 6.11.1999, von Steffisburg, Oberdorfstrasse 9, 3612 Steffisburg,

Gründer<sup>2)</sup>

## erklären<sup>3)</sup>:

### I. Gründung

Wir gründen<sup>4)</sup> eine Aktiengesellschaft unter der Firma

Peter Zeller AG<sup>5),6)</sup>.

## II. Festlegung der Statuten<sup>7)</sup>

Wir legen die Statuten mit dem Wortlaut fest, wie er im vorliegenden Exemplar<sup>8)</sup> enthalten ist.

#### III. Zeichnung und Feststellungen

## 1. Zeichnung der Aktien<sup>9)</sup>

- a. Wir zeichnen alle 600 Namenaktien (Stimmrechtsaktien) der Gesellschaft zum Nennwert von je CHF 100.– und alle 40 Namenaktien (Stammaktien) der Gesellschaft zum Nennwert von je CHF 1 000.– wie folgt:
  - Peter Zeller zeichnet 400 Stimmrechtsaktien,
  - Franziska Zeller zeichnet 200 Stimmrechtsaktien,
  - Daniel Zeller zeichnet 20 Stammaktien,
  - Sibylle Zeller zeichnet 20 Stammaktien.
- b. Die 600 Stimmrechtsaktien werden zum Betrag von je CHF 100.–, total CHF 60 000.–, ausgegeben und mit total CHF 60 000.– liberiert.
  - Die 40 Stammaktien werden zum Betrag von je CHF 1 000.—, total CHF 40 000.—, ausgegeben und mit total CHF 20 000.— liberiert.
- c. Wir verpflichten uns bedingungslos, dem jeweiligen Ausgabebetrag der von uns gezeichneten Aktien entsprechende Einlagen in Geld wie folgt zu leisten:

	Versprochene Einlagen		bei Gründung zu leistende Einla- gen <sup>10)</sup>	
<ul> <li>Peter Zeller</li> </ul>	CHF	40 000.–	CHF	40 000.–
<ul> <li>Franziska Zeller</li> </ul>	CHF	20 000	CHF	20 000.–
<ul> <li>Daniel Zeller</li> </ul>	CHF	20 000	CHF	10 000.–
<ul> <li>Sibylle Zeller</li> </ul>	CHF	20 000.–	CHF	10 000.–
Total	CHF	100 000.–	CHF	80 000.–
	(einhunderttausend)		(achtzigtausend)	

## 2. Feststellungen<sup>11)</sup>

Wir stellen fest:

- a. Alle 600 Stimmrechtsaktien zum Nennwert von je CHF 100.– und alle 40 Stammaktien zum Nennwert von je CHF 1 000.– sind gültig gezeichnet.
- b. Die versprochenen Einlagen von total CHF 100 000.- entsprechen dem gesamten Ausgabebetrag.
- c. Eine Einlage in Geld von CHF 80 000.– ist bei der Valiant Bank AG zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt<sup>12)</sup>.
- d. Die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen sind erfüllt.
- e. Es bestehen keine Sacheinlagen, Sachübernahmen und beabsichtigte Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile<sup>13)</sup>.

#### IV. Wahlen

### 1. Verwaltungsrat

Als Mitglieder des Verwaltungsrats<sup>14),15)</sup> wählen wir für die Amtsdauer<sup>16)</sup> von einem Jahr:

- a. Herrn Peter Zeller, vorgenannt;
- b. Frau Sibylle Zeller, vorgenannt;
- c. Frau Mirjam Peter, 13.6.1987, von Rüderswil, in Fahrni bei Thun.

Frau Mirjam Peter erklärt die Annahme der Wahl durch Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung.

### 2. Präsident des Verwaltungsrats

Als Präsidenten des Verwaltungsrats<sup>17)</sup> wählen wir Herrn Peter Zeller.

### 3. Revision / Opting-Out<sup>18),19)</sup>

Wir stellen fest<sup>20)</sup>,

- dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt und
- dass die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben wird.

Als Aktionäre verzichten wir auf eine eingeschränkte Revision<sup>21),22)</sup>.

#### V. Schlussbestimmungen

## 1. Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen<sup>23)</sup>

Wir werden spätestens einen Monat nach Eintragung dieser Gründung im Handelsregister mit separaten, an die Gesellschaft zu richtenden schriftlichen Erklärungen die wirtschaftlich berechtigten Personen an den von uns gezeichneten Aktien melden.

## 2. Belege und Beilagen<sup>24)</sup>

Der Notar stellt fest, dass die nachfolgenden Belege, welche mit der Urschrift im Original als Beilagen aufbewahrt werden, ihm und den Gründern vorgelegen haben:

- a. **Beilage Nr. 1**: die von den Gründern festgelegten Statuten.
- Beilage Nr. 2: die Kapitaleinzahlungsbestätigung im Sinn von Art. 633 OR der Valiant Bank AG, in Bern (CHE-105.944.759), vom 16. Januar 2020<sup>25)</sup>.

## 3. Ausfertigungen

Diese Urschrift ist für das Handelsregisteramt des Kantons Bern und für die Gesellschaft in Papierform *zweifach* auszufertigen.

Schlussverbal für Willenserklärungen

20. Januar 2020

Die	Gründer <sup>26)</sup> :	Der Notar:

#### Bemerkungen

- Die Gründung einer Aktiengesellschaft muss öffentlich beurkundet werden (Art. 629 Abs. 1 OR).
- Die Aktiengesellschaft kann auch als Einpersonengesellschaft gegründet werden (Art. 625 OR).
- 3) Das Aktienrecht kennt nur die Form der Simultangründung in der Form der Willenserklärung, welche in öffentlicher Urkunde vollzogen wird (Art. 629 und 630 OR). Dieser Gründungsakt setzt sich aus vier Hauptelementen zusammen:
  - Einer übereinstimmenden Willenserklärung der Gründer, dass sie eine Aktiengesellschaft mit bestimmten Statuten und bestimmtem Aktienkapital gründen wollen.
  - Der bedingungslosen Verpflichtung zur Leistung der ganzen Einlage auf dieses Kapital («Zeichnung») und den Feststellungen gemäss Art. 629 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 OR.
  - Der Leistung der versprochenen Einlage (Erfüllung der Verpflichtung, «Liberierung»).
  - Der Bestellung der ersten Organe dieser Gesellschaft, d.h. der Bestellung des Verwaltungsrats (evtl. auch des Präsidenten des Verwaltungsrats, vgl. Art. 712 Abs. 2 OR) und der Bestellung der Revisionsstelle (sofern von Gesetzes wegen die Pflicht zur ordentlichen Revision besteht bzw. die Statuten eine Revisionsstelle zwingend vorsehen bzw. die Aktionäre nicht im Sinn von Art. 727a Abs. 2 OR auf die eingeschränkte Revision verzichten).

Vgl. auch Böckli, Schweizer Aktienrecht, Zürich/Basel/Genf 2009, Note 351 zu § 1; Schenker, BaK 2016, Noten 1 bis 14, insbesondere Note 3 zu Art. 629 OR; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, Noten 46 bis 57 zu § 14.

4) Die Gesellschaft erwirbt ihre Rechtspersönlichkeit mit dem Eintrag in das Handelsregister (Art. 643 Abs. 1 OR, Art. 932 Abs. 1 OR). Dritten gegenüber wird die Eintragung erst am nächsten Werktag nach der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt wirksam (Art. 932 Abs. 2 OR).

Der Inhalt der Eintragung in das Handelsregister ist nicht auf Gesetzesstufe geregelt, sondern wird durch den Bundesrat in der Handelsregisterverordnung festgesetzt (Art. 929 Abs. 1 OR, Art. 45 HRegV). Die Handelsregisteranmeldung muss die Gesellschaft klar identifizieren und die einzutragenden Tatsachen angeben oder auf die entsprechenden Belege einzeln verweisen (Art. 16 Abs. 1 HRegV).

Die Gründer (aber auch sonstige Dritte) können bereits vorgängig zum Gründungsakt Verpflichtungen im Namen der zu gründenden Gesellschaft eingehen. Für solche Verpflichtungen haften die handelnden Personen grundsätzlich uneingeschränkt und solidarisch. Sie werden jedoch aus der Solidarhaftung befreit, sobald (und sofern) die neu gegründete Gesellschaft inner Frist von drei Monaten nach ihrer Eintragung in das Handelsregister diese Verpflichtungen übernimmt (Art. 645 OR; Böckli, Schweizer Aktienrecht, Zürich/Basel/Genf 2009, Noten 432 bis 437 zu § 1; Schenker, BaK 2016, Noten 1 bis 13 zu Art. 645 OR;

Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, Noten 1 bis 17 zu § 18; Fellmann/Müller, BK, Noten 260 bis 265 zu Art. 530 OR).

5) Die Firma gehört zu den im Handelsregister einzutragenden Tatsachen und zum zwingend vorgeschriebenen Statuteninhalt (Art. 626 Ziffer 1 OR). Die neu zu gründende Gesellschaft wird durch die Firma individualisiert, weshalb die Firma (anders als der Sitz der Gesellschaft) zwingend zur Gründungserklärung gemäss Art. 629 Abs. 1 OR gehört und deshalb in der Gründungsurkunde genannt werden muss.

Handelsgesellschaften (dazu gehören neben den Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch die Kommanditaktiengesellschaften sowie die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) und Genossenschaften müssen in der Firma die Rechtsform angeben. Im Übrigen können sie ihre Firma unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Firmenbildung (Wahrheitsgebot, Täuschungsverbot, Vereinbarkeit mit öffentlichen Interessen) frei wählen (Art. 944 Abs. 1 und Art. 950 Abs. 1 OR). Die Firma muss sich jedoch von jeder in der Schweiz bereits eingetragenen Firma von Handelsgesellschaften und Genossenschaften deutlich unterscheiden (Art. 951 Abs. 2 OR).

Möglich sind insbesondere Fantasiebezeichnungen, Sachbezeichnungen mit Beziehung zum Hauptzweck (exkl. rein beschreibende Sachbegriffe ohne kennzeichnungs- und unterscheidungskräftigen Zusatz), geografische Bezeichnungen als Zusatz und Personenbezeichnungen; gesperrte Namen und Sigel sowie unklare Firmen sind unzulässig.

Die kantonalen Handelsregisterführer sind zuständig für die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Firma. Das Eidg. Amt für das Handelsregister verfügt nur über eine subsidiäre Prüfungszuständigkeit im Rahmen der Genehmigung der kantonalen Eintragungen. Eine Firmenrecherche beim Eidg. Amt für das Handelsregister gibt deshalb nur Auskunft über im Firmenzentralregister eingetragene identische oder ähnliche Firmen bzw. Namen. Eine erste Prüfung betreffend bereits einidentische oder ähnliche Firmen kann im Internet www.zefix.admin.ch vorgenommen werden. Massgebende Orientierungshilfe für die Firmenbildung ist die Weisung des Eidg. Amtes für das Handelsregister an die Handelsregisterbehörden für die Prüfung von Firmen und Namen vom 1. Juli 2016 (REPRAX Nr. 1/2016 S. 13 in deutscher Sprache bzw. S. 35 in französischer Sprache: siehe auch www.zefix.ch → Publikationen EHRA → Weisungen →Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Prüfung der Firmen und Namen vom 1. Juli 2016).

Eine Firma kann auch mit registrierten Marken kollidieren, weshalb sich vor der Firmenwahl eine Prüfung der bereits eingetragenen Marken im Markenregister empfiehlt. Eine erste Prüfung kann im Internet unter www.swissreg.ch oder www.ige.ch vorgenommen werden.

6) Der Sitz der Gesellschaft ist zwingender Statuteninhalt (Art. 626 Ziffer 1 OR), muss jedoch in der Gründungsurkunde nicht genannt werden (Art. 629 Abs. 1 OR, Art. 44 HReaV).

Wird der Sitz der Gesellschaft im Gründungsakt genannt, ist – wie auch in den Statuten – zwingend der Name der politischen Gemeinde anzugeben (Art. 117 Abs. 1 HRegV). Es ist die offizielle Schreibweise der Gemeindenamen zu gebrauchen (z.B. Muri bei Bern, Biel/Bienne; vgl. auch www.zefix.ch → Ortschaften).

#### 7) Art. 626 bis 628 OR.

Der absolut notwendige Inhalt der Statuten, ihr Minimalinhalt, ist in Art. 626 OR aufgeführt. Diese Aufzählung ist abschliessend. Der zwingende Mindestinhalt der Statuten ist zu unterscheiden vom bedingt notwendigen Inhalt und vom fakultativen Inhalt.

Zum absolut notwendigen Inhalt der Statuten gehören auch die Organe für die Verwaltung und für die Revision (vgl. Art. 626 Ziffer 6 OR). Insbesondere müssen die Statuten selbst dann Bestimmungen über die Revisionsstelle enthalten, wenn die Gesellschaft auf eine Revision verzichtet (Opting-out). In diesem Fall müssen die Statuten einen Revisionsverzicht zulassen (d.h. die Revision darf nicht zwingend vorgeschrieben sein).

Der bedingt notwendige Statuteninhalt betrifft diejenigen Bestimmungen, die nur dann erforderlich sind, wenn eine von der dispositiven gesetzlichen Ordnung abweichende Regelung getroffen werden soll (vgl. insbesondere Art. 627 und 628 OR, aber auch Art. 620 Abs. 3, 622 Abs. 2, 653d Abs. 1, 656e, 660 Abs. 1 und 2, 661, 663c Abs. 2, 672, 673, 674 Abs. 2, 709, 710, 712 Abs. 2, 713, 718 Abs. 1, 727 Abs. 3, 736 Ziffer 1, 740 Abs. 1, 745 Abs. 1 und 762 Abs. 1 OR).

Der fakultative Statuteninhalt betrifft Bestimmungen, die lediglich gesetzliche Regeln wiederholen oder rechtlich verbindlich auch in anderer Form (z.B. in Reglementen oder als einfache Generalversammlungsbeschlüsse) aufgestellt werden können

Vgl. Schenker, BaK 2016, Note 2 zu Art. 626 OR; Böckli, Schweizer Aktienrecht, Zürich/Basel/Genf 2009, Noten 450 bis 532 zu § 1; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 8.

8) Die Statuten der neu zu gründenden Aktiengesellschaft stellen lediglich einen (externen) Bestandteil des Errichtungsakts dar. Aus diesem Grund sieht Art. 631 Abs. 2 Ziffer 1 OR vor, dass die (gemäss Art. 629 Abs. 1 OR von den Gründern während des Errichtungsakts festgelegten) Statuten zusammen mit den andern Gründungsbelegen der Urschrift der Urkundsperson (dem Errichtungsakt) beizulegen sind.

Das Bundesprivatrecht schreibt nicht vor, dass die Statuten öffentlich zu beurkunden sind. Die Statuten sind lediglich festzulegen, d.h. zu identifizieren, was während des Gründungsprozesses durch einen rechtsgeschäftlichen Annahmeakt geschieht. Die nachhaltige Sicherstellung der Statutenidentität erfolgt durch die Zuordnung des (externen) Belegs zur Urschrift der Urkundsperson (zum Errichtungsakt). Das für das Handelsregister bestimmte Statutenexemplar ist zudem von der Urkundsperson zu beglaubigen (Art. 22 Abs. 4 HRegV).

Vgl. Ruf, Die Gründungsbeurkundung einer Aktiengesellschaft, in: Roland von Büren (Hrsg.), Festschrift zum 70. Geburtstag von Rolf Bär, Aktienrecht 1992-1997: Versuch einer Bilanz, Bern 1998, S. 327. Anderer Meinung Brückner, Zürich 1993, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Noten 2963 bis 2987 zu § 106.

- 9) Die Gültigkeitserfordernisse für die Zeichnung von Aktien werden in Art. 630 OR geregelt. Es sind in die Urkunde aufzunehmen:
  - Die Anzahl der Aktien.
  - Der Nennwert der Aktien (minimal CHF 0.01, vgl. Art. 622 Abs. 4 OR).
  - Die Art der Aktien (Namen- oder Inhaberaktien, vgl. Art. 622 Abs. 1 OR).
  - Der Ausgabebetrag der Aktien (mindestens zum Nennwert, vgl. Art. 624 OR).
  - Die Kategorie der Aktien (Stammaktien, Vorzugsaktien, Stimmrechtsaktien, vgl. Art. 654, 656, 693 und 709 OR). Solange nur eine Aktienkategorie besteht, ist diese nicht besonders zu bezeichnen, da es sich dabei nur um Stammaktien handeln kann.
  - Eine bedingungslose Verpflichtung, eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage zu leisten.

Art. 630 OR definiert somit, was «Zeichnung» bedeutet. Sie ist erstens die Identifikation der zu leistenden Einlage und zweitens die bedingungslose Verpflichtung, die Einlage zu erbringen (Schenker, BaK 2016, Note 2 zu Art. 630 OR; Böckli, Schweizer Aktienrecht, Zürich/Basel/Genf 2009, Note 324 zu § 1; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, Noten 12 bis 17 zu § 14).

10) Das Aktienkapital muss mindestens CHF 100 000.— betragen, wovon 20 Prozent des Nennwerts jeder Aktie, jedoch mindestens CHF 50 000.— zwingend liberiert sein müssen (Art. 632 OR).

Ist der Ausgabebetrag der Aktien höher als deren Nennwert, müssen die Gründer einen Mehrbetrag (ein Agio) leisten und die Ausgabe der Aktien erfolgt «über pari». Nicht nur der Nennwertbetrag, sondern auch das Agio gehört zur Einlageschuld (Böckli, Schweizer Aktienrecht, Zürich/Basel/Genf 2009, Note 305 zu § 1).

Bezüglich des Agios ist in Bezug auf dessen Fälligkeit und den durch das Handelsregisteramt zu prüfenden Einzahlungsvorgang Folgendes zu unterscheiden:

 Ist das Agio zusammen mit dem Nennwertbetrag fällig, muss auch das Agio in der Kapitaleinzahlungsbestätigung ausgewiesen werden (BGE 132 III 668, insbesondere 673, Böckli, Schweizer Aktienrecht, Zürich/Basel/Genf 2009, Note 358 zu § 1).

Allerdings lässt es die Handelsregisterpraxis im Kanton Bern – entgegen der strengeren Lehre und dem Bundesgericht – auch in diesem Fall genügen, dass nur der Nennwertbetrag auf das Kapitaleinzahlungskonto (Sperrkonto) einbezahlt wird (letztmals geprüfter Stand dieser Praxis: Januar 2019).

 Ist das Agio nicht zusammen mit dem Nennwertbetrag fällig, sondern wird das Agio auf einen späteren Zeitpunkt fällig erklärt, gilt das Aktienkapital bereits dann als voll liberiert, wenn der Nominalbetrag voll gedeckt ist, auch wenn die Einlagen auf das später fällig werdende und damit auch später zu leistende Agio noch ausstehend sind.

Vgl. hierzu Böckli, Schweizer Aktienrecht, Zürich/Basel/Genf 2009, Note 358 zu § 1; Gwelessiani, Praxiskommentar Handelsregisterverordnung, Zürich/Basel/Genf 2016, Note 181; Glanzmann in ZBGR 2007 S. 83; anders verhält es sich bei der Gründung einer GmbH, wo das Stammkapital erst dann als voll liberiert gilt, wenn sowohl der Nominalbetrag voll gedeckt ist als auch die Einlagen auf ein eventuelles Agio einbezahlt sind.

Wegen der Möglichkeit, das Aktienkapital nur teilweise zu liberieren bzw. die Einlagen auf das Agio später einzubezahlen, haben sich die Gründer bedingungslos zu verpflichten, eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage zu leisten (Art. 630 Ziffer 2 OR).

Stimmrechtsaktien müssen immer voll liberiert sein (Art. 693 Abs. 2 OR). Inhaberaktien dürfen erst nach der Einzahlung des vollen Nennwerts ausgegeben werden (Art. 683 Abs. 1 OR).

Nachträgliche Leistungen von Einlagen auf nicht voll liberierten Aktien werden durch den Verwaltungsrat beschlossen und durchgeführt (Art. 634a OR). Betreffend die Anforderungen dafür vgl. Art. 54 HRegV.

- 11) Art. 629 Abs. 2 OR.
- 12) Im Fall einer Barliberierung müssen alle Einlagen in Geld bei einem dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (SR 952.0) unterstellten Institut zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden (vgl. Art. 633 OR).
  - Diese Vorschrift gilt (anders als bei der GmbH) nur für die auf das Nominalkapital geleisteten Einlagen. Das Agio kann auch auf ein separates Konto einbezahlt werden, und zwar entweder bereits im Zeitpunkt der Gründung oder auch zu einem späteren Zeitpunkt (Glanzmann in ZBGR 2007 S. 83).
- 13) Diese Bemerkung bzw. die Integration der «Stampa-Erklärung» in die vorliegende Urkunde (welche die dem Handelsregisteramt mit separatem Dokument einzureichende «Stampa-Erklärung» ersetzt) gehen davon aus, dass die von den eidgenössischen Räten beschlossene Revision des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht) – Änderungen vom 17. März 2017 (vgl. Bundesblatt 2017 S. 2433 ff.) in Kraft gesetzt worden ist.

Die «Stampa-Erklärung» kann bereits vor Inkraftsetzung dieser Gesetzesrevision in die Urkunde integriert werden. Bis zur Inkraftsetzung der Gesetzesrevision ist jedoch mit dem zuständigen Handelsregisteramt zu klären, ob damit (in analoger Anwendung von Art. 43 Abs. 2 HRegV) auf das Einreichen der «Stampa-Erklärung» mit separatem Dokument verzichtet werden kann oder nicht. Das Handelsregisteramt des Kantons Bern akzeptiert (sowohl bei Gründungen wie auch bei Kapitalerhöhungen) bereits heute die in die öffentliche Urkunde integrierte «Stampa-Erklärung» als vollwertigen Ersatz des separaten Dokuments.

Die Erklärung der Gründer, dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen und beabsichtigte Sachübernahmen (im Sinn von Art. 628 Abs. 2 OR), Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten, muss im öffentlich beurkundeten Errichtungsakt abgegeben werden (Art. 629 Abs. 2 Ziffer 4 OR). Diese Erklärung ersetzt die von den Gründern, zuhanden des Handelsregisteramts, bisher in einem separaten Dokument abzugebende «Stampa-Erklärung».

Für die («nicht qualifizierte») Bargründung ist dieses gesetzgeberische Erfordernis missverständlich. Gemäss Art. 635 OR muss eine Aktiengesellschaft, wenn eines der in der Erklärung genannten Qualifikationsmerkmale erfüllt ist, immer im qualifizierten Verfahren gegründet werden. Die Bargründung setzt somit zwingend voraus, dass keines dieser Qualifikationsmerkmale erfüllt ist, was demnach auch so zu erklären ist. Dies bedeutet konkret:

- Sacheinlage und Sachübernahme: Die Gesellschaft hat weder von Beteiligten noch von diesen nahestehenden Personen irgendwelche Vermögenswerte übernommen oder sich zu übernehmen verpflichtet.
- Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, von Beteiligten oder diesen nahe stehenden Personen bestimmte Vermögenswerte von einer gewissen Bedeutung zu übernehmen.
- Verrechnung: Es bestehen keine Verrechnungstatbestände, d.h. es wird kein Aktienkapital durch Verrechnung liberiert.
- Besondere Vorteile: Die Gesellschaft hat weder Beteiligten noch anderen Personen besondere Vorteile gewährt oder zugesichert.

lst eines der Qualifikationsmerkmale erfüllt, lautet die in die Urkunde zu integrierende «Stampa-Erklärung» wie folgt: «Es bestehen keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen und beabsichtigte Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile als die in dieser Urkunde bzw. in den Belegen genannten »

- 14) Bestehen in Bezug auf das Stimmrecht oder die vermögensrechtlichen Ansprüche mehrere Kategorien von Aktien, ist durch die Statuten den Aktionären jeder Kategorie die Wahl wenigstens eines Vertreters im Verwaltungsrat zu sichern (Art. 709 Abs. 1 OR). Es empfiehlt sich, in den Statuten nicht nur den grundsätzlichen Anspruch auf die Wahl eines Vertreters im Verwaltungsrat festzuhalten, sondern gleichzeitig auch die dafür erforderlichen Verfahrensbestimmungen zu regeln.
- Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen nicht Aktionäre der Gesellschaft sein (Art. 707 Abs. 1 OR).

Werden Verwaltungsräte gewählt, die nicht zu den Gründern der Gesellschaft gehören, sind die für den Handelsregistereintrag erforderlichen Personenangaben im Errichtungsakt ebenfalls aufzuführen (Art. 44 lit. e und 119 HRegV). In diesem Fall ist mit der Anmeldung der Gründung zudem ein Nachweis einzureichen, dass die betroffenen Personen die Wahl angenommen haben (Art. 43 Abs. 1 lit. c HRegV).

- 16) Wird die Amtsdauer nicht durch die Statuten geregelt (maximal sechs Jahre), beträgt diese von Gesetzes wegen drei Jahre (Art. 710 OR).
- 17) Der Verwaltungsrat konstituiert sich selber (Art. 712 Abs. 1, Art. 716, 718, 718a und 719 OR).

Die Konstituierung des Verwaltungsrats und die Regelung der Vertretung der Gesellschaft sind unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des Verwaltungsrats (Art. 716a Abs. 1 Ziffern 2 und 4 OR). Der Errichtungsakt (die Gründungsversammlung) ist keine Verwaltungsratssitzung. Deshalb ist es nicht zulässig, im Errichtungsakt den Verwaltungsrat zu konstituieren und die Zeichnungsberechtigungen festzulegen.

Die Statuten können jedoch (wie im vorliegenden Fall) bestimmen, dass der Präsident des Verwaltungsrats durch die Generalversammlung gewählt wird (Art. 712 Abs. 2 OR). In diesem Fall muss die Wahl des ersten Präsidenten des Verwaltungsrats im Errichtungsakt erfolgen.

18) Art. 727 OR bestimmt, welche Gesellschaften ihre Jahresrechnung (und gegebenenfalls auch ihre Konzernrechnung) durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen müssen. Die ordentliche Revision erfolgt durch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen oder einen zugelassenen Revisionsexperten (Art. 727b OR). Sie wird in den Art. 728 bis 728c OR umschrieben.

Gemäss Art. 727a Abs. 1 OR müssen grundsätzlich alle Gesellschaften, welche nicht der ordentlichen Revisionspflicht unterstehen, ihre Jahresrechnung eingeschränkt prüfen lassen. Die eingeschränkte Revision (Review) erfolgt durch einen zugelassenen Revisor (Art. 727c OR). Sie wird in den Art. 729 bis 729c OR umschrieben.

Art. 727a Abs. 2 OR sieht im Interesse von kleinen Gesellschaften die Möglichkeit vor, auf eine Revision gänzlich zu verzichten (Opting-out), wobei jedoch weiterhin eine rechtmässige Buchhaltung zu führen und ein Jahresabschluss zu erstellen sind. Diesen gänzlichen Revisionsverzicht kann nur eine Gesellschaft mit maximal zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt beschliessen, und zwar bereits anlässlich der Gründung der Gesellschaft. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Gründer bzw Aktionäre

Vgl. auch die Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz / RAG, SR 221.302), Bundesblatt 2004 S. 3969 ff.; Art. 61 und 62 HRegV).

19) Zur Eintragung der Revisionsstelle im Handelsregister und zum Verzicht auf eine eingeschränkte Revision vgl. Art. 45 Abs. 1 lit. p und lit. q HRegV in Verbindung mit Art. 61 und 62 HRegV.

Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (Aufsichtsbehörde) führt ein Register über die zugelassenen natürlichen Personen und Revisionsunternehmen. Das Register ist öffentlich und wird im Internet publiziert (Art. 15 Abs. 2 RAG; www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch bzw. www.rab-asr.ch).

20) Diese Feststellungen können sich nur auf die Situation zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft (Handelsregistereintragung) beziehen.

Verändern sich später die Verhältnisse und fallen die Voraussetzungen für den Verzicht auf die eingeschränkte Revision weg, muss die Gesellschaft eine Revisionsstelle wählen, diese Revisionsstelle zur Eintragung im Handelsregister anmelden und ihre Jahresrechnung sodann durch diese Revisionsstelle (eingeschränkt) prüfen lassen.

- 21) Art. 62 Abs. 3 HRegV. Die Erklärung für ein Opting-out kann bereits bei der Gründung abgegeben werden.
- 22) Haben die Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichtet (Opting-out), gilt dieser Verzicht auf für die nachfolgenden Jahre (Art. 727a Abs. 4 OR).

Ein Opting-out der Gesellschaft gilt auch für alle der Gesellschaft nach der Verzichtserklärung neu beitretenden Aktionäre. Diese neuen Aktionäre unterwerfen sich mit dem Erlangen ihrer Aktionärsstellung den Statuten der Gesellschaft und damit auch der aus den Statuten ersichtlichen Möglichkeit der Gesellschaft, ein Opting-out zu beschliessen. Aufgrund des öffentlich einsehbaren Handelsregisters haben die neuen Aktionäre Kenntnis (oder müssen sich diese Kenntnis entgegenhalten lassen), dass die Gesellschaft ein Opting-out beschlossen hat. Eine separate Zustimmung der neuen Aktionäre zum Opting-out ist deshalb nicht erforderlich (vgl. hierzu auch Maizar/Watter, BaK 2016, Note 31 zu Art. 727a OR).

23) Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person). Diese Meldung muss auch erfolgen, wenn der Erwerber selber die wirtschaftlich berechtigte Person ist (vgl. Art. 697j OR).

Der Erwerb zu Eigentum kann originär oder derivativ erfolgen. Ein originärer Erwerb kann insbesondere im Rahmen einer Gründung oder einer (ordentlichen, genehmigten oder bedingten) Kapitalerhöhung erfolgen. Auch wenn der Aktionär bei der Gründung identifiziert wird, wird der wirtschaftlich Berechtigte damit nicht automatisch offengelegt. Der wirtschaftlich Berechtigte muss somit zusätzlich gemeldet werden (Dettwiler/Hess, BaK 2016, Noten 17 und 32 zu Art. 697j OR).

Beim Erwerb von Aktien im Rahmen einer Gründung ist von einer gemeinsamen Absprache der Gründer im Sinn von Art. 697j OR auszugehen, was auch durch den als Willenserklärung erfolgenden Gründungsakt dokumentiert wird. Deshalb muss jeder Gründer eine Meldung machen, auch wenn er selber den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen nicht erreicht.

Beim Erwerb von Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung ist zu differenzieren:

- Erfolgt der Beschluss der Generalversammlung zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Beurkundung einer Willenserklärung (vgl. z.B. Musterurkunde 742.1), liegt immer eine gemeinsame Absprache unter den Aktionären im Sinn von Art. 697j OR vor
- Erfolgt der Beschluss der Generalversammlung zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Sachbeurkundung (Beurkundung eines Protokolls, vgl. z.B. Musterurkunde 742.2), ist die Sachlage, ob eine gemeinsame Absprache vorliegt, immer individuell zu prüfen.

Im vorliegenden Fall bestehen somit – wegen der gemeinsamen Absprache – Meldepflichten für alle Aktionäre.

Bei der Gründung der Gesellschaft beginnt die gesetzliche Monatsfrist zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person mit Erreichen der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft. Entscheidend ist dabei der Eintrag im Tagesregister (Spoerlé, Die Inhaberaktie, Zürich/St. Gallen 2015, Note 897).

24) Die Gründungsbelege sind von den bundesrechtlich vorgeschriebenen Beilagen (Art. 631 OR) sowie von allfällig kantonalrechtlich vorgesehenen Beilagen zu unterscheiden (Ruf in BN 1992 S. 358 und 359).

Die Urkundsperson muss im Errichtungsakt die Belege über die Gründung nicht nur einzeln nennen, sondern sie muss zusätzlich auch bestätigen, dass diese Belege ihr und den Gründern vorgelegen haben. Diese Bestätigung ist in Form einer Feststellung der Urkundsperson abzugeben (Art. 631 Abs. 1 OR, Art. 44 lit. h HRedV).

Die Beilagen sind zu nummerieren und mit einem Zeugnis des Notars über ihre Zugehörigkeit zu der betreffenden Urschrift zu versehen (Art. 39 Abs. 2 NV).

Beim Handelsregisteramt einzureichende Belege (Art. 43 HRegV) sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen (Art. 20 Abs. 1 HRegV). Die Statuten müssen immer beglaubigt eingereicht werden (Art. 22 Abs. 4 HRegV).

25) Bei Bareinlagen ist dem Handelsregisteramt eine Bescheinigung einzureichen, aus der ersichtlich ist, bei welchem Bankinstitut die Einlagen hinterlegt sind, sofern das Bankinstitut in der öffentlichen Urkunde nicht genannt wird (Art. 43 Abs. 1 lit. f HRegV).

Entgegen dem Wortlaut der Verordnung genügt es nicht, im Errichtungsakt einzig das Bankinstitut zu nennen. Im Errichtungsakt muss der Notar zudem feststellen, dass es sich bei der (ihm und den Gründern vorliegenden) Bescheinigung um eine «Kapitaleinzahlungsbestätigung im Sinn von Art. 633 OR» handelt. Nur wenn der Errichtungsakt diese zusätzliche Feststellung enthält, verzichtet das Handelsregisteramt auf die Vorlage der Bescheinigung.

26) Art. 753 OR. Im Unterschied zur Haftung der Gesellschaftsorgane im engeren Sinn unterstehen der Gründungshaftung nicht nur die Personen, die in der Gesellschaft spezifische Funktionen erfüllen, sondern auch alle weiteren Personen, die bei der Gründung oder der Kapitalerhöhung bloss mitwirken. Zur Abgrenzung wird verlangt, dass die Mitwirkung schöpferisch sein muss (Böckli, Schweizer Aktienrecht, Zürich/Basel/Genf 2009, Noten 88 bis 90 zu § 18).